

Antrag des Regierungsrates vom 10. April 2012

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Objektkredit für Planung und Realisierung  
der Aufstockung und des Umbaus von Trakt 1 des  
Gewerblich-industriellen Bildungszentrums Zug (GIBZ),  
für das Kombinierte-Brücken-Angebot (KBA)**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und § 28 Ziff. 2 Bst. b) des  
Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Für Planung und Realisierung der Aufstockung und des Umbaus von  
Trakt 1 des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums, Zug, für das Kombi-  
nierte-Brücken-Angebot (KBA) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein  
Objektkredit von 8,18 Mio. Franken inkl. 8,0 % MwSt. bewilligt (Preisstand:  
Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2011).

§ 2

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach Gutheissung dieses Beschlusses  
in zweiter Lesung die Baudirektion (Hochbauamt) zu beauftragen, vor Ablauf  
der Referendumsfrist mit der Ausführungsplanung und der Submission von  
Arbeiten zu beginnen.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kan-  
tonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der  
Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 611.1

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am.....